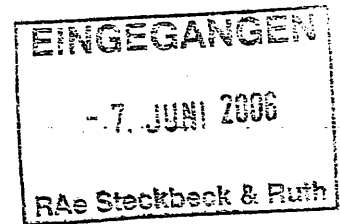
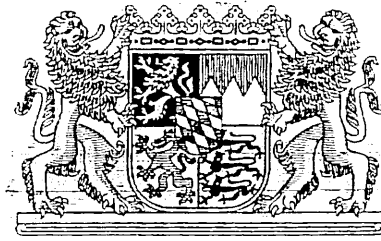


# Ausfertigung

9 B 04.30561

AN 15 K 02.32839 u.a.



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]  
2. [REDACTED]  
3. [REDACTED]  
alle wohnhaft: [REDACTED]

3-61568-02

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte Wolfram Steckbeck und Kollegen,  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Asylrechts (Feststellung nach § 53 Abs. 4 AuslG / § 60 Abs. 5 AufenthG);

hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
Ansbach vom 31. März 2004,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Plathner,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Heini,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 7. Februar 2006  
am **20. Februar 2006**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.  
Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Der 1956 in Sumgait/Aserbaidtschan geborene Kläger zu 1 kam mit seinen beiden 1980 und 1982 geborenen Söhnen nach Deutschland und gab zur Begründung seines Asylantrags vom 13. Juni 2002 folgendes an:

Sein Vater sei Armenier, seine Mutter Aserbaidtschanerin gewesen, also sei er armenischer Volkszugehöriger. Er habe mit seiner Ehefrau und den vier Kindern - drei Söhne und eine Tochter - in dem Dorf , Kreis , Berg-Karabach, gelebt und dort eine Landwirtschaft betrieben.

Im Oktober oder November 2000 habe er bei einem Geschäft mit einem Aserbaidtschaner zehn Kühe gegen Geld und Lebensmittel erworben. Anfang 2001 hätten die Kühe Nachwuchs bekommen und die Milchproduktion sei gesunken. Er habe die Kühe deshalb wieder verkaufen wollen und zunächst zwei davon auch verkauft. Am 2. März 2001 seien zwei Leute gekommen und hätten erklärt, die übrigen acht Kühe

kaufen zu wollen. Am folgenden Morgen seien aber bewaffnete Polizisten vorgefahren. Einer davon sei am Vortag schon da gewesen und habe eine Kaufabsicht vorgegeben. Dieser habe ihn beschuldigt, die Kühe von ihm gestohlen zu haben. Es habe sich bei den Polizisten wohl um Angehörige der Mafia von Polizei und Militär gehandelt, die sich bereichern wollten. Er und seine drei Söhne seien festgenommen und in Polizeigewahrsam gebracht worden. Die Polizisten hätten versucht sie zu zwingen, ein Geständnis zu unterschreiben. Bei Schlägen ins Gesicht habe er Zähne verloren. Auch sei er mit dem Gesicht auf einen Elektroherd gedrückt worden. Von den Misshandlungen habe er noch Narben über dem linken Auge und an den Beinen. Auch die beiden Söhne seien gefoltert worden; man habe ihnen die Finger gebrochen. Am Nachmittag des 8. März seien sie der Militärbehörde überstellt worden. Dort seien sie in ein Kellerloch gesteckt und nacheinander unter Schlägen verhört worden. Auch hier habe man sie zwingen wollen, ein Schuldeingeständnis zu unterschreiben. Er habe versucht, seine Unschuld zu beweisen und habe Militärangehörige zu dem Tauschort geführt. Dort sei plötzlich ein Aserbajdschaner mit zwei anderen Leuten zum Tauschen erschienen. Die Soldaten hätten alle eingekreist, zwei Aserbajdschaner an der Flucht gehindert und festgenommen. Auch er sei wieder zurückgebracht worden. Weil einer der am Tauschort festgenommenen Aserbajdschaner ein Waffe dabei gehabt habe, habe man sie auch beschuldigt, mit Waffen zu handeln. Deshalb hätte ihnen wahrscheinlich schon am folgenden Tag gedroht, erschossen zu werden. Am Abend sei es bei den Soldaten im Gefängnis mit Frauen und Musik hoch hergegangen. Ein betrunkenen Soldat habe ihnen eine Tüte voll Knochen „als Fressen für uns Hunde“ in die Zelle geworfen. Diesen Soldaten hätten sie überwältigt, gefesselt und geknebelt. Mit Hilfe des Schlüsselbunds sei es ihnen gelungen, das Gebäude zu verlassen und in den nahen Wald zu entkommen. Am 10. März 2001 sei er mit den Klägern zu 2 und 3 nach Georgien aufgebrochen. Dort seien sie bis 28. Mai 2002 in Batumi bei einem Bekannten auf einem Bauernhof geblieben. Länger hätten sie dort wegen einer Polizeikontrolle nicht bleiben können. Georgien hätten sie mit dem Schiff verlassen, seien am 3. Juni 2002 an einem unbekanntem Hafen an Land gegangen und mit einem Minibus in etwa 1 ½ Tagen nach Deutschland gefahren. In Gießen seien sie abgesetzt worden. Die gesamte Reise sei von „Schleppern“ organisiert gewesen. Bei einer Rückkehr nach Berg-Karabach würde er mit seinen Söhnen sicherlich erneut gefoltert und schließlich umgebracht. Die Kläger zu 2 und 3 gaben zur Begründung ihrer Asylanträge im wesentlichen gleiche Fluchtgründe an.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit gesonderten Bescheiden jeweils vom 16. Dezember 2002 die Asylanträge ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Nr. 2) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (Nr. 3) nicht vorliegen, und forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Aserbaidschan auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (Nr. 4).

Den daraufhin erhobenen Klagen gab das Verwaltungsgericht Ansbach nach Verbindung der Verfahren mit Urteil vom 31. März 2004 teilweise statt, hob die Bescheide des Bundesamtes vom 16. Dezember 2002 in Nr. 3 und in Nr. 4 insoweit, als die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht wurde, auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen. Im übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Zur Begründung der Klagestattgabe wurde ausgeführt: Abzustellen sei auf den in der Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat Aserbaidschan. Dort drohten den Klägern als armenischen Volkszugehörigen Gefahren im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG, Art. 3 EMRK. Die Kläger müssten ohne staatlichen Schutz mit Übergriffen Dritter rechnen, könnten weder Arbeit noch Wohnung finden, erhielten auch keine Sozialleistungen und wären einem Leben unterhalb des Existenzminimums ausgesetzt. Dafür sei der aserbaidtschanische Staat mittelbar oder unmittelbar verantwortlich. Die Kläger zu 2 und 3 müssten überdies bei einer Einziehung zum Militärdienst mit schwersten Übergriffen ihrer Kameraden rechnen. Diese Gefahren drohten den Klägern landesweit. Auf Berg-Karabach könne nicht abgestellt werden, denn dieses Gebiet sei durch Sezession endgültig aus Aserbaidschan ausgegliedert.

Gegen den den Klagen stattgebenden Teil des Urteils wendet sich die Beklagte mit ihrer vom Senat mit Beschluss vom 16. August 2004 zugelassenen Berufung und führt aus: Das Verwaltungsgericht habe eine inländische Fluchtalternative in Berg-Karabach verneint und sei damit von der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

Die Beklagte *b e a n t r a g t*, die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 31. März 2004 insgesamt abzuweisen.

Die Kläger *b e a n t r a g e n*, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten, auch zum weiteren Vorbringen der Kläger in der mündlichen Verhandlung, wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die vom Senat zugelassene und auch im übrigen zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zutreffend entschieden, dass bei den Klägern ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliegt.

Rechtsgrundlage des Begehrens der Kläger ist nunmehr die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Neuregelung in § 60 Abs. 5 AufenthG, die an die Stelle von § 53 Abs. 4 AuslG getreten ist. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 685) - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden. Weil den Klägern in ihrer Heimat derartige Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, ist deren Abschiebung nach Aserbaidschan unzulässig.

1. Mit den detailreichen und - von bloßen Übersetzungsungenauigkeiten abgesehen - in allen wesentlichen Punkten übereinstimmenden Darlegungen der Kläger ist zur Überzeugung des Senats glaubhaft gemacht, dass diese wegen des Verdachts des Viehdiebstahls und des Waffenhandels inhaftiert und während der Haft erheblich mißhandelt wurden, also eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung erlitten haben.

Aus den Angaben der Kläger ist zwar nicht zu entnehmen, ob die Beschuldigung des Viehdiebstahls aus nicht bekannten Motiven völlig aus Luft gegriffen war oder die vom Kläger zu 1 gekauften Kühe möglicherweise früher tatsächlich gestohlen worden waren und anschließend an ihn verkauft wurden, also mangels Nachweisbarkeit des Kaufs tatsächlich der Verdacht des Diebstahls aufkommen konnte. Der weitere Verdacht des Waffenhandels erscheint relativ willkürlich, mag seinen Grund aber (vgl. insbesondere die Angaben des Klägers zu 3) darin haben, dass den Klägern generell zugetraut und deshalb auch angelastet wurde, unerlaubten (Waffen-) Handel von Berg-Karabach mit Stamm-Aserbaidschan betrieben und damit Sicherheitsinteressen Berg-Karabachs gravierend beeinträchtigt zu haben. Letztlich ist aber ohne Bedeu-

tung, wie berechtigt und begründbar der Verdacht strafbarer Handlungen war, denn unabhängig davon haben die Kläger nach ihren glaubhaften Schilderungen während der Haft vom 1. bis 8. März 2001 brutale körperliche Misshandlungen zur Erzwingung von Schuldeingeständnissen erleiden müssen, die - unabhängig von der Berechtigung des Verdachts strafbarer Handlungen - dem Verbot des Art. 3 EMRK unterliegen. Der Kläger zu 1 wurden außer Schlägen bei den Verhören erhebliche Kopfverletzungen mit der Folge von Narben und des Verlusts von Zähnen zugefügt, die Kläger zu 2 und 3 wurden mehrfach während der Verhöre brutal geschlagen, dem Kläger zu 2 mit einer zerbrochenen Flasche Verletzungen am Bein zugefügt, dem Kläger zu 3 bei Schlägen mit einem Stiefelabsatz ein Zeigefinger gebrochen. Die Flucht aus dem Militärlager haben die Kläger ebenfalls übereinstimmend und glaubhaft dargelegt. Von der Richtigkeit der Angaben der Kläger einschließlich der Flucht aus Berg-Karabach über Georgien in die Bundesrepublik ist der Senat auch deshalb überzeugt, weil die Kläger in Berg-Karabach bisher unbehelligt und in relativ guten Verhältnissen gelebt hatten. Unter diesen Umständen müssen es triftige Gründe gewesen sein, die nicht nur die Kläger, sondern auch die anderen Familienangehörigen zur Aufgabe ihrer angenehmen Lebensumstände und ihres beträchtlichen Eigentums und zum Verlassen ihrer Heimat veranlasst haben. Als Grund von entsprechenden Gewicht sind die Inhaftierungen, die Misshandlungen bis zum Ausmaß von Folter und die weiter drohende Bestrafung glaubhaft dargelegt.

Die den Klägern zugefügte unmenschliche und erniedrigende Behandlung ist angesichts der Vielzahl an beteiligtem Personal der Polizei (oder der Miliz) und des Militärs nicht als so genannter Amtswalterexzess zu beurteilen, denn das ähnlich brutale Vorgehen unterschiedlicher Polizei- und Militärstellen ohne Furcht der beteiligten Amtspersonen vor einer Ahndung dieses Verhaltens ist ohne stillschweigende Billigung oder zumindest tatenlose Hinnahme durch die übergeordneten staatsähnlichen Strukturen (vgl. BVerwG vom 8.11.2002 - 1 B 20/02 Buchholz 11 Art, 16 a GG Nr. 47 m.w.Nachw.) in Berg-Karabach nicht vorstellbar oder jedenfalls gänzlich unwahrscheinlich. Der Senat hat vielmehr den Eindruck, dass angesichts der weiterhin unsicheren Situation in Berg-Karabach insbesondere bei mutmaßlicher Verletzung der Sicherheitsinteressen dieses Gebiets generell ungestraft derart gegen verdächtige Personen vorgegangen wird.

2. Bei einer Rückkehr in ihre Heimat droht den Klägern wiederum eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit.

a) Abzustellen ist nicht auf Stamm-Aserbaidtschan, sondern auf das noch heute völkerrechtlich nicht als Staat anerkannte Gebiet Berg-Karabach.

aa) Den aktuell drohenden Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG und Art. 3 EMRK können die Kläger nicht durch eine Rückkehr nach Stamm-Aserbaidtschan ausweichen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass alle Kläger armenische Volkszugehörige sind. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen im angegriffenen Urteil Bezug genommen. Das gilt auch für den Kläger zu 1, der von einem armenischen Vater und einer aserischen Mutter abstammt, denn die Volkszugehörigkeit richtet sich in erster Linie nach der amtlichen Volkszugehörigkeit des ehelichen Vaters (Transkaukasus-Institut -TKI - vom 6.10.2005).

Es mag zwar sein, dass die Kläger ungeachtet ihrer armenischen Volkszugehörigkeit aus folgenden Gründen weiterhin aserbaidtschanische Staatsangehörige sind:

Noch vor der Erklärung der Unabhängigkeit Aserbaidtschans trat am 1. Januar 1991 ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft, nach dem Personen, die die Staatsangehörigkeit der Aserbaidtschanischen Sowjetrepublik hatten, Teil des Staatsvolks wurden (Lorenz in Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 30.9.2003, Aserbaidtschan II. S. 5). Danach war der Kläger zu 1 unabhängig davon, ob auch ein Wohnsitz im Inland erforderlich war (verneinend: Lorenz aaO, bejahend: Institut für Ostrecht vom 22.11.2000), aserbaidtschanischer Staatsangehöriger. Er ist nämlich in Sumgait - auf dem heutigen Gebiet von Stamm-Aserbaidtschan - geboren und es ist ohne Bedeutung, dass er sich schon im Alter von fünf Jahren mit seinem Vater in | | /Berg-Karabach niedergelassen hat. Aus denselben Gründen waren die 1980 und 1982 in | | /Berg-Karabach geborenen Kläger zu 2 und 3 aserbaidtschanische Staatsangehörige.

Heute gilt das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30. September 1998, nach dessen Art. 1 - verkürzt dargestellt - aserbaidtschanischer Staatsangehöriger ist, wer auf dem Territorium des Staates geboren ist oder wer zumindest einen Elternteil mit aserbaidtschanischer Staatsangehörigkeit hat. Auch danach wäre eine fortbestehende aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit der Kläger nicht zweifelhaft, wenn nicht nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes Grundlage die „Meldung der Person an ihrem Wohnsitz in der Republik Aserbaidtschan am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes“ wäre (vgl. Lorenz aaO und TKI vom 6.10.2005). Löschungen im Melderegister wurden zwar von Amts wegen hinsichtlich derjenigen armenischen Volkszugehörigen vorgenommen, die Stamm-Aserbaidtschan verlassen hatten. Damit wurde die erwünschte Rechts-

folge des Verlusts der aserbaidischen Staatsangehörigkeit für die betroffenen armenischen Volkszugehörigen erreicht. Das bedarf hier aber keiner weiteren Erörterung, weil es derartige Löschungen in den Melderegistern von Berg-Karabach nicht gab. Aserbaidisch hat zwar seit vielen Jahren keine Herrschaftsgewalt mehr auf dem Gebiet von Berg-Karabach, betrachtet und beansprucht dieses Gebiet aber weiterhin als Teil des Staatsgebiets. Mangels Herrschaftsgewalt konnten aber dort Löschungen in den Melderegistern nicht vorgenommen werden und „Fernabmeldungen“ wurden zu keiner Zeit festgestellt (TKI vom 6.10.2005). Eine fortbestehende Meldung in Berg-Karabach könnte demnach ausnahmsweise dazu geführt haben, dass keine „Registerbereinigung“ stattfand und die aserbaidische Staatsangehörigkeit der Kläger nicht verloren ging.

Ungeachtet eines - bei korrekter Verfahrensweise der aserbaidischen Behörden - möglicherweise anzuerkennenden Fortbestands der aserbaidischen Staatsangehörigkeit der Kläger ist aber weiter zu berücksichtigen, dass nach der aserbaidischen Behördenpraxis hinsichtlich der aus Stamm-Aserbaidisch stammenden Armenier wegen der inzwischen vorgenommenen Zwangsabmeldungen (vgl. Auswärtiges Amt - AA - vom 12. und 29.12.2005, TKI vom 6.10.2005) eine aserbaidische Staatsangehörigkeit regelmäßig verneint wird und diesen Armeniern die Einreise verweigert wird. Diese könnten nach Aserbaidisch nur mit einem aserbaidischen Reisepass einreisen (AA vom 22.8.2005), der ihnen aber wegen der „auf kaltem Wege“ vollzogenen Ausbürgerung aber nicht ausgestellt würde. Aus dieser Praxis ergibt sich ohne weiteres, dass Armeniern aus Berg-Karabach die Einreise nach Stamm-Aserbaidisch ebenfalls oder erst recht verweigert würde, zumal Aserbaidisch Akte der Meldebehörden in Berg-Karabach als unwirksam ansieht (vgl. TKI vom 28.7.2005). Der aserbaidischen Behördenpraxis liegt nämlich erkennbar die Absicht zugrunde, armenische Volkszugehörige, die das Land während der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Aseris und Armeniern in den Jahren 1988 bis 1992 oder später verlassen haben, durch Löschung aus den Melderegistern gleichsam „auf kaltem Wege“ auszubürgern und Ihnen auf diese Weise die Wiedereinreise zu verweigern. Unter diesen Umständen liegt auf der Hand, dass Aserbaidisch ebenso oder erst recht nicht bereit ist Armenier, die - wie die Kläger - ihren Wohnsitz schon vor 1988 auf dem Gebiet von Berg-Karabach hatten, als aserbaidische Staatsangehörige anzuerkennen. Insoweit ist es auch ohne weiteres möglich, eine „Wohnsitzmeldung in der Republik Aserbaidisch - trotz des aufrechterhaltenen Anspruchs auf Berg-Karabach als Teil des Staatsgebiets - bei Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 30. September 1998“ zu



verneinen, denn Meldebescheinigungen des „Okkupationsregimes Berg-Karabach“ werden - wie andere behördliche Dokumente - von den aserbaidischen Behörden nicht anerkannt (vgl. TKI vom 28.7.2005, ebenso: Dr. Tessa Savvidis vom 14.12.2005). Die praktisch nicht bestehende Möglichkeit einer Anerkennung von Armeniern aus Berg-Karabach als aserbaidische Staatsangehörige und die sich daraus ergebende Folge einer Verweigerung der Einreise nach Stamm-Aserbaidischan wird auch dadurch bestätigt, dass in den beigezogenen Auskünften und Berichten über keinen einzigen Fall der legalen Einreise eines Armeniers aus Berg-Karabach nach Stamm-Aserbaidischan berichtet wird.

Steht damit zur Überzeugung des Senats fest, dass den Klägern eine Einreise nach Stamm-Aserbaidischan nicht gestattet wird, dann stellt sich die Frage nicht, ob ihnen dort Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG und Art. 3 EMRK drohen. Deshalb ist nicht zu prüfen, ob die im angegriffenen Urteil ausführlich begründete Gefährdung für die aktuelle Lage im Lande zutrifft.

bb) Entscheidungserheblich kommt es demnach allein darauf an, ob die Kläger bei einer Rückkehr nach Berg-Karabach Gefahren nach Art. 3 EMRK ausgesetzt sind.

Der Senat geht mit der übereinstimmenden Ansicht aller beigezogenen einschlägigen Erkenntnisse davon aus, dass eine legale Rückkehr nach Berg-Karabach nur über Armenien möglich ist, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind und im Zusammenhang mit behördlichen Anforderungen wohl ein monatelanger Zwischenaufenthalt in Armenien unter ungünstigen Lebensbedingungen erforderlich sein kann. Diese Fragen bedürfen aber keiner Erörterung, weil zuungunsten der Kläger eine zumutbare Rückkehrmöglichkeit nach Berg-Karabach unterstellt werden kann.

Auch unter dieser Voraussetzung besteht nämlich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG und Art. 3 EMRK, denn die Kläger sind auch heute einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch die staatsähnlichen polizeilichen und militärischen Stellen ausgesetzt.

Nach den im März 2001 während der Polizei- und Militärhaft erlittenen Misshandlungen, der Flucht aus dem Militärlager und vor allem nach dem Verdacht des Waffenhandels mit Stamm-Aserbaidischan (siehe oben 1.) drängt sich die Annahme auf, dass die Kläger noch heute gefährdet sind, in Berg-Karabach erneut festgenommen und vergleichbar malträtiert zu werden. Nicht ersichtlich ist, weshalb die damals beteiligten Personen quasistaatlicher Polizei- und Militärbehörden Berg-Karabachs aus näheren Umgebung des Wohnsitzes der Kläger die damaligen Ereignisse vergessen

haben sollten, zumal der Kläger zu 1 als der reichste Mann im Ort einen größeren Bekanntheitsgrad hatte, der durch die Inhaftierung der Kläger und die Flucht der gesamten Familie noch gesteigert wurde. Es liegt nahe, dass die Flucht der Kläger aus der Haft und die fluchtartige Ausreise der gesamten Familie aus der Sicht der Behörden als Schuldeingeständnis verstanden wird und das Strafverfolgungsinteresse wegen der mutmaßlichen Beeinträchtigung der Sicherheit Berg-Karabachs auch nach etwa fünf Jahren fortbesteht. Deshalb liegt auf der Hand, dass die Kläger nicht nach Kharin-Tak oder in die nähere Umgebung zurückkehren können ohne Gefahr zu laufen, sogleich erkannt, erneut inhaftiert und misshandelt zu werden. Wegen des durch die Flucht scheinbar bestätigten Verdachts strafbarer Handlungen mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit Berg-Karabachs und wegen der Umstände der Flucht ist sogar mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Misshandlungen ein größeres Ausmaß als damals erreichen. Es ist auch kein Anhaltspunkt ersichtlich, weshalb die in Betracht kommenden Stellen nicht weiterhin davon ausgehen könnten, bei derartigen Strafvorwürfen sein nicht mehr mit stillschweigender Billigung oder jedenfalls tatenloser Hinnahme von gravierenden Misshandlungen der Verdächtigten durch übergeordnete Stellen zu rechnen. Der den Klägern noch heute mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Inhaftierung einschließlich unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung während der Haft, können die Kläger nicht dadurch ausweichen, dass sie das Gebiet um Kharin-Tak meiden, denn bei der geringen räumlichen Ausdehnung Berg-Karabachs ist auch an anderen Orten des Gebiets damit zu rechnen, dass die Kläger alsbald erkannt und festgenommen werden. Droht ihnen aber noch heute auf dem gesamten Gebiet Berg-Karabachs eine ähnliche, als unmenschlich und erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK zu beurteilende Misshandlung wie Anfang März 2001, dann können die Kläger die behördliche Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG beanspruchen.

3. Die der Klage stattgebende und von der Beklagten angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts zum Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG erweist sich im Ergebnis nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Senatsentscheidung mit der Maßgabe als zutreffend, dass die Beklagte verpflichtet ist festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK vorliegen. Daraus folgt die weitere Verpflichtung der Beklagten aus § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, in der Ab-

schiebungsandrohung Aserbaidshan als den Staat zu bezeichnen, in den die Kläger nicht abgeschoben werden dürfen.

Die Berufung der Beklagten ist demnach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung und die Befugnis zur Abwendung der Vollstreckung ergeben sich aus § 167 VwGO, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Auf-